



Prof. Dr. iur. Marcel Senn

Frühjahressemester 2018

---

## Rechtsphilosophie (BLaw)

20.06.2018

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst zwei Seiten mit einem Quelltext und sieben Aufgaben.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Die Fragen müssen aufgrund des erarbeiteten und bekannten Stoffes des Faches Rechtsphilosophie (BLaw) beantwortet werden.
- Die Prüfung ist mit insgesamt 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Antworten. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden nicht bewertet.

### Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	3 Punkte	7%
Aufgabe 2	4 Punkte	9%
Aufgabe 3	6 Punkte	13.5%
Aufgabe 4	7 Punkte	16%
Aufgabe 5	12 Punkte	27.5%
Aufgabe 6	6 Punkte	13.5%
Aufgabe 7	6 Punkte	13.5%
<u>Total</u>	<u>44 Punkte</u>	<u>100%</u>

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

### Quellentext:

1 «[...] Diejenigen aber, die heutzutage ‹Herrscher› genannt werden, habe ich [d] ‹Diener› der  
2 Gesetze genannt, nicht um neue Ausdrücke zu prägen, sondern weil ich glaube, dass hiervon  
3 mehr als von allem anderen die Erhaltung einer Stadt und ihr Gegenteil abhängt. Denn einer  
4 Stadt, in der das Gesetz den Regierenden unterworfen und machtlos ist, einer solchen sehe ich  
5 den Untergang bevorstehen; der Stadt aber, in der es Herr über die Regierenden und die  
6 Regierenden Sklaven des Gesetzes sind, der sehe ich Fortbestand und alle Güter zuteil  
7 werden, welche die Götter je Städten verliehen haben.

8 *Kleinias*. Gewiss beim Zeus, Fremder; denn du hast deinem Alter entsprechend einen  
9 scharfen Blick.

10 *Athener*. Als junger Mensch sieht ja jedermann solche Zusammenhänge am [e]  
11 undeutlichsten, als Greis aber am schärfsten.

12 *Kleinias*. Sehr wahr. [...]

13 [716 c] *Athener*. Welches Tun ist also dem Gott lieb und folgt ihm nach? Nur eines, das auch  
14 einen einzigen alten Spruch auf seiner Seite hat, dass nämlich dem Gleichen, wenn es  
15 massvoll ist, das Gleiche lieb ist, während das Masslose weder untereinander noch dem  
16 Massvollen lieb ist. Der Gott dürfte nun für uns am ehesten das Mass aller Dinge sein, und  
17 dies weit mehr als etwa, wie manche behaupten, irgendein Mensch. Wer also einem solchen  
18 Wesen lieb und teuer werden will, der muss nach Kräften möglichst auch [d] selbst zu einem  
19 solchen werden, und so ist nach diesem Grundsatz der Besonnene unter uns dem Gott lieb,  
20 denn er ist ihm ähnlich; der Unbesonnene ist ihm dagegen unähnlich und ihm feind und  
21 ungerecht, und auch mit den übrigen Eigenschaften verhält es sich so nach demselben  
22 Grundsatz.»

## Fragen zum oben stehenden Quellentext

1. Welches ist die Kernaussage dieses Textes?

3 P.

Die Gesetze sind entscheidend für die Erhaltung einer Stadt, weil sie durch die Gesetze stabiler ist und ihre Bürger dadurch an den göttlichen Gütern teilhaben. Die Gesetze dürfen nicht einem menschlichen Herrscher unterworfen sein, weil dies der Untergang einer Stadt bedeuten würde. Die Gesetze haben vielmehr den Effekt, dass sie den Staat durch das Recht institutionalisieren. Es stellt sich somit die Frage, woran soll der Mensch sich orientieren und was kann er bewirken, das wahrhaftig gut ist. Die Suche nach einem solchen Gesetz der Vernunft ergibt, dass Gott das Mass aller Dinge sei. Gott liebe das Gleiche und Massvolle. Die Gesetze müssen folglich zum Wohl der ganzen Stadt sein. Was Gerechtigkeit ist, weiss der Mensch nicht. Doch liebt Gott den Besonnenen, der ihm folgen wolle: Tue folglich alles mit Mass, sei der, der du bist, erkenne also dich selbst.<sup>1</sup> Der Gedanke, dass die Herrscher «Skaven des Gesetzes» sein sollten, besagt, dass sie als Diener dieser Gesetze zum allgemeinen Wohl handeln müssten, in Gerechtigkeit, Demut, Bescheidenheit, damit ein gutes Leben im Staat für alle möglich ist. Hochmütige hingegen bringen alles durcheinander, aber sie werden für bedeutend von vielen angeschaut. Doch diese müssen der Gerechtigkeit, die sie missachten ihren Tribut zahlen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Marcel Senn, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Historische Fundamente der europäischen, nordamerikanischen, indischen sowie chinesischen Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Eine Einführung mit Quellenmaterialien, Zürich / St. Gallen: Dike Verlag, 2. A. 2017, S. 28.

<sup>2</sup> Platon, Nomoi, 713c–716e (=Quelle 13, S. 322–325); Platon verdeutlicht die Suche nach dem Gesetz der Vernunft mit dem Mythos um Chronos, demgemäss ein Gott über die Polis herrschen solle. Gesprächspartner im Textausschnitt sind Platon als Athener sowie Kleinias aus Tarent.

2. Geben Sie Autor und Werk an und begründen Sie Ihre Angaben.

4 P.

Der vorliegende Quellentext stammt vom Philosophen Platon, der von 427–347 v. Chr. in Athen lebte. Es handelt sich vorliegend um sein Werk «Nomoi», das um 347 v. Chr. entstanden ist. Es ist in inhaltlicher Hinsicht in der Aussage erkennbar, dass die Gesetze, die sich am göttlichen Logos orientierten, die Herrschaft haben sollen und nicht menschliche Herrscher.<sup>3</sup> In formaler Hinsicht weist die Dialogform mit dem Athener und Kleinias auf einen Text von Platon hin.<sup>4</sup> Ein zweiter formaler Hinweis auf einen Text von Platon ist, dass der Text neben den Seitenzahlen mit den Kleinbuchstaben a–e nummeriert wurde. Dieses Vorgehen entspricht der Zitierweise für die Werke von Platon nach der Stephanus (Etienne)-Edition von 1578.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Platon, Nomoi, 713c–716e (=Quelle 13, S. 322–325).

<sup>4</sup> Vgl. Folien der Vorlesung 4 vom 12.03.2018, S. 5.

<sup>5</sup> Senn, S. 45 (Abb. 6).

3. Welches seinerzeitige Problem verhandelt der Autor im Text?

6 P.

In der vorsokratischen Philosophie vertraten die Sophisten wie Kritias (um 460–403 v. Chr.) und Thrasymachos (2. Hälfte des 5 Jh. v. Chr.) die Ansicht, dass der Mensch das Mass aller Dinge sei. Die Einsicht in die Relativität (Bedingtheit) aller menschlichen Erkenntnis, wie seines geschichtlichen Daseins im Besonderen, führte jedoch zum Problem des Relativismus. Es stellte sich die Frage, was denn der Mensch und was Gerechtigkeit sei.<sup>6</sup> Recht erschien dabei als abhängig von der Macht und Gewalt, wie die Athener dies gegenüber den Meliern, die sie unterwerfen wollten, behaupteten, gemäss Bericht des Thukydides in der Geschichte des Peloponnesischen Krieges.<sup>7</sup>

Dieses Problem kommt auch im Werk «Nomoi» von Platon zum Ausdruck. Die Herrscher würden die Gesetze für ihre Macht und ihren Vorteil nutzen. Die Gerechtigkeit, so dächten infolgedessen viele, bestünde in dem, was dem Stärkeren nütze. Platon wendet dagegen ein, dass richtige Gesetze dem göttlichen Logos entsprechen und dem Allgemeinwohl dienen müssten, sich somit nach einem objektivierten Masse – dem guten Leben aller im Staate – auszurichten hätten.

---

<sup>6</sup> Senn, S. 24 f.

<sup>7</sup> Senn, S. 25 f.; Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges, Der Melierdialog, Buch V (=Quelle 0, S. 293 ff.)

4. Von welcher bisher eigenen Sichtweise distanziert sich der Autor?

7 P.

Platon hat in seinem früheren Werk «Politeia» um 370 v. Chr. die Idee eines guten Staates entworfen, der durch «Philosophenkönige» geführt werden sollte. Die sog. Ideenlehre bildete das Fundament für dieses Staatskonzept, in dem die Intellektuellen, die Philosophen, den Staat führen müssten, die gemäss ihrer Tugend der Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung dazu befähigt sind<sup>8</sup>. Platon dachte zwar, dass diese Fähigkeiten erlernbar seien, weil die Erkenntnis grundsätzlich allen zugänglich sei. Es würden aber nicht alle die Begabung und Willensstärke dafür haben. Er sah den Menschen demnach gemäss seiner individuellen Begabung, die sich durch einen Prozess der Reifung, einer reflektierten Lebenserfahrung und somit durch eine innere intellektuelle und charakterliche Bildung mit dem Alter von 35 bis 50 Jahren entwickeln muss.<sup>9</sup> Im Staat ergibt sich entsprechend eine Hierarchie, welche diesem Menschenbild stufenweise folgt.

Die Philosophen, die Erkenntnis erlangt haben, lenken daher den Staat. Ja, sie sind sogar dazu zu zwingen, insofern sie nicht zu Machtpositionen neigen. Die Philosophen verkörpern im Staat die Vernunft.<sup>10</sup> Die Krieger verteidigen den Staat aufgrund von Ehrgeiz, Tapferkeit und Mut.<sup>11</sup> Die Händler versorgen den Staat, indem sie aufgrund ihrer Begierde Handel und Gewerbe treiben.<sup>12</sup>

Platon hat am Hof von Dionysios II. um 366 v. Chr. in Syrakus auf Sizilien das Philosophenkönigtum anstelle der Tyrannei einführen wollen. Er scheiterte aber mit diesem Unterfangen an der realpolitischen Situation am Königshof. Seine enttäuschenden Erfahrungen verarbeitete er in seinem zweiten staatsphilosophischen Werk, den «Nomoi». In diesem Werk rückte er von einer personenfokussierten Sichtweise auf Staat und Recht ab und entwickelte ein rechtlich-normatives, institutionalisiertes Verständnis von Staat und Recht.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Senn, S. 34–37; Folien zur Vorlesung 5 vom 19.03.2018, S. 3.

<sup>9</sup> Senn, S. 42 f.; Folien zur Vorlesung 5 vom 19.03.2018, S. 2.

<sup>10</sup> Platon, Politeia, VII, 519e–521c (=Quelle 6, S. 311 ff.); Folien zur Vorlesung 2 vom 26. Februar 2018, S. 7 f.

<sup>11</sup> Senn, S. 43, Abb. 5.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Senn, S. 32, S. 42 f. und 44; Folien zur Vorlesung 2 vom 26. Februar 2018, S. 10; Platon, Nomoi, 713c–716e, (=Quelle 13, S. 323 f.).

5. Wie stellten sich ein Hegel, ein Marx oder ein Nietzsche aufgrund ihrer je eigenen Position zu diesem Text? 12 P.

In der Rechtsphilosophie von Hegel verbinden sich abstraktes Recht und subjektiv-konkrete Moral im Staat als objektive und konkrete Form zur sittlichen Freiheit.<sup>14</sup> Das Rechtliche und das Moralische können für sich nicht selbständig existieren, sondern bedürfen einer Grundlage, die im Sittlichen besteht. Für sich alleine haben sie sonst keine Wirklichkeit. In dem Sinne ist nach Hegel nur die Idee selbst wirklich: das Recht bestehe nur als Zweig eines Ganzen.<sup>15</sup> Diese Idee des Staates ist bei Hegel somit das sittliche Ganze. Es gehe nicht darum, besondere Staaten zu betrachten. Es ist somit auch nicht entscheidend, ob ein Staat Mängel hat.<sup>16</sup> Es geht vielmehr darum, wie der Staat als das «sittliche Universum»<sup>17</sup> erkannt werden kann. Hegel würde daher die Idee des guten Staates bei Platon positiv würdigen. Hegel sagt ausdrücklich, dass Platon in der Politeia, die zumeist nur als leeres Ideal verstanden werde, im Grunde versucht habe, die griechische Sittlichkeit seiner Zeit aufzufassen.<sup>18</sup>

Marx übernahm den Gedanken von Hegel, die eigene Zeit zu begreifen, und entwickelte zusammen mit Engels das Konzept des historischen Materialismus. Es ist damit ein grundlegender Perspektivenwechsel verbunden, der auch das philosophische Verhältnis zu Platon bestimmt. Für Marx sind die Ideen von Kultur, Recht und Staat nur Produkte, konkreter, insbesondere wirtschaftlicher Machtverhältnisse, also Ergebnisse der materiellen Geschichtsentwicklung. Ideen haben daher keine autonome Existenz.<sup>19</sup> Nach Marx beweise die Ideengeschichte nur, dass sich die geistige Produktion mit der materiellen Entwicklung umgestalte. Die herrschenden Ideen einer Zeit seien folglich stets nur die Ideen einer herrschenden Klasse und damit ein Machtinstrument zur Unterdrückung der unterlegenen Klasse.<sup>20</sup> Es existieren nach Marx also keine Ideen im Sinne von Platon, welche die Grundlagen für das Gute, Schöne und Gerechte bildeten und die den Menschen und den Staat anleiten könnten. Es müssten vielmehr die herrschenden Ideen als Ausfluss ihrer materiellen Grundlagen verstanden werden.

---

<sup>14</sup> Senn, S. 109 f., Abb. 18 auf S. 109.

<sup>15</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 141e (=Quelle 68, S. 443).

<sup>16</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 258 (=Quelle 71, S.449 f. ).

<sup>17</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Vorrede (=Quelle 63, S. 432).

<sup>18</sup> Ebenda, S. 433.

<sup>19</sup> Senn, S. 116 f.

<sup>20</sup> Karl Marx / Friedrich Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEW, 4, S. 477–481 (=Quelle 77, S. 460).

Nietzsche dagegen hat ein naturalistisches Verständnis von Recht und Staat vor dem Hintergrund der Lebensphilosophie im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Er knüpft damit an den „vorsokratischen“ Relativismus und den Gedanken des Rechts des Stärkeren an und kritisierte die klassische griechische Philosophie, die durch Sokrates begründet wurde.<sup>21</sup> Nach Nietzsche ist das Leben steter Wille zur Macht und somit Unterdrückung und Aneignung anderer Lebewesen, worin aller Ursprung der Kultur liege. Die Moral der (wenigen) Herrschenden sei ein «Pathos der Distanz», das sich aus dem Herabblick der herrschenden Klasse auf die Unterdrückten ergebe. Eine objektive Moral sei folglich eine Selbsttäuschung,<sup>22</sup> denn es gebe nur «Herren-» oder «Sklaven-Moral».<sup>23</sup> Nietzsche würde die Ideenlehre von Platon, wonach das Gute, Schöne und Gerechte wahrhaftig erkennbar seien und diese Erkenntnis die Menschen zu einem allgemein gerechteren und besseren Leben für sich und im Staat anleiten könnten, folglich ablehnen.

---

<sup>21</sup> Senn, S. 121, Folien der Vorlesung 2, vom 26.02.2018.

<sup>22</sup> Quelle 78, S. 461.

<sup>23</sup> Quelle 78, S. 463.



Platon wird aus unserer heutigen rechts- und gesellschaftsphilosophischen Sicht vor allem falsch verstanden, weil der Standpunkt der griechischen Klassiker, die sich bewusst gegen ein standpunktloses Beliebigkeitsdenken gewendet hatten, nicht dem liberalen, auf das Individuum fokussierte Freiheitsverständnis entspricht, das sich seit der Aufklärung im 18. Jahrhundert entwickelt hatte. Die Idee des guten Staates bei Platon zielte auf einen ausgeglichenen und das heisst gerechten und fürsorglichen Staat, der die Lebensführung des Einzelnen nicht im Belieben belässt, sondern seine Bürger auf die Verwirklichung des allgemeinen Wohls nach philosophisch-ethischen Aspekten hin erzieht und insofern auch in deren Privatleben eingreift.<sup>24</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das politische Programm des Neo-Liberalismus von den USA her forciert, um sich von den kollektivistischen Tendenzen abzuwenden. Diesem Programm schloss sich vor dem Hintergrund des Erlebnisses mit dem Kollektivismus (Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus) auch der Philosoph Karl Raimund Popper mit seinem Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ an (1945). In dieser Schrift machte Popper sowohl Platon als auch Marx und Hegel zu «Feinden» einer offenen, freiheitlichen Gesellschaft. Diese unzulässige Reduktion Platons zum Feind der liberalen Gesellschaft beeinträchtigte die philosophische Diskussion in Bezug auf die zentralen Werke der «Politeia» und «Nomoi», von denen wir durch eine historisch-kritische Lektüre durchaus auch lernen könnten.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Senn, S. 35; Vgl. Platon, Politeia, VII, 519e–521c (=Quelle 6, S. 311 ff.).

<sup>25</sup> Senn, S. 37, Fn. 93; Folien zur Vorlesung 2 von 20.02.2018, S. 4.

Der Text verweist uns auf die grundsätzlichen Aspekte der Rechtsdiskussion, die sich nicht in der Sichtung (soziologisch wahrgenommener) Interessen erschöpft, sondern die nach einer prinzipiellen Ausrichtung des Rechts verlangen. Denn das Recht bezieht sich auf alle Menschen gleichermassen. Dadurch wird die Fokussierung des Diskurses nach den Gesichtspunkten von Einzel- oder Gruppeninteressen verhindert, wie dies heute oft der Fall ist. Das Recht hat sich im Sinne Platons nach dem Gemeinwohl aller, auszurichten. Das Mass hierfür bestimmt sich mit Blick auf die am Logos teilhaftigen «Seelen» aller Menschen. Recht und Staat müssen sich somit auf das seelische und geistige wie auch körperliche Wohl aller gleichermassen ausrichten. Von daher bestimmen sich die staatliche Gestalt und der materielle Inhalt des Rechts.

In dieser abstrakten Formulierung liegt ein Ansatz zur Humanisierung des Rechts und zu dessen Ausgestaltung im Sinne von Menschenrechten in der Moderne.<sup>26</sup> In den Nomoi findet dies darin Ausdruck, dass Platon erstmals die Idee einer Institutionalisierung der Polis zum Rechtsstaat ausdrückt.<sup>27</sup> Der Text verdeutlicht somit, dass das Recht die Bedingungen für eine gesellschaftliche und individuelle gleichmässige Entwicklungschance aller Menschen im Sinne der aufgeklärten Freiheitsidee nur setzen und festigen kann, wenn die grundlegende rationale Erkenntnisweise wahrhaftig, aufrichtig und verbindlich an der Gerechtigkeit und Gleichheit orientiert ist.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Folien der Vorlesung 2 vom 26.02.2018, S. 13.

<sup>27</sup> Folien der Vorlesung 3 vom 05.03.2018, S. 4 und 8.

<sup>28</sup> Senn, S. 6–10; Vgl. Folien zur Vorlesung 4 vom 12.03.2018, S. 3, Folien zur Vorlesung 1 vom 19.02.2018, S. 11.